



Gemeinde  
**Eschenbach**  
Luzern

# **Informations- und Datenschutz- Reglement Gemeinde Eschenbach**

gültig ab 19. Mai 2025

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
<b>II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION</b> .....	<b>3</b>
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit .....	3
Art. 3 Bekanntgabe von Namen .....	3
Art. 4 Amtliche Information im Internet .....	3
<b>III. DATENSCHUTZ</b> .....	<b>4</b>
Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private, politische Parteien und Vereine durch die Einwohnerkontrolle .....	4
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten .....	4
Art. 7 Sperre von Personendaten .....	4
Art. 8 Dienstleistungen .....	4
Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin .....	4
<b>IV. VERFAHREN</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten</b> .....	<b>5</b>
Art. 10 Empfehlung .....	5
<b>2. Rechtsschutz</b> .....	<b>5</b>
Art. 11 Verfahren .....	5
<b>V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
Art. 12 Gebühren .....	5
Art. 13 Ausführungsvorschriften .....	5
Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Art. 15 Inkrafttreten .....	5

Die Gemeinde Eschenbach gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2017 folgendes Reglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

## **II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION**

### **Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich.

<sup>2</sup> Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

<sup>3</sup> Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

<sup>4</sup> Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

<sup>5</sup> Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

### **Art. 3 Bekanntgabe von Namen**

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

<sup>2</sup> Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten

### **Art. 4 Amtliche Information im Internet**

<sup>1</sup> Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

<sup>2</sup> Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

### III. DATENSCHUTZ

#### **Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private, politische Parteien und Vereine durch die Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

<sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über:

- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

<sup>3</sup> Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

<sup>4</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

#### **Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 95igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

#### **Art. 7 Sperre von Personendaten**

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup> Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

#### **Art. 8 Dienstleistungen**

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

#### **Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin**

<sup>1</sup> Der Gemeindegemeinschafter/Die Gemeindegemeinschafterin ist Datenschutzberater/in.

<sup>2</sup> Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzberaters oder der Datenschutzberaterin werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Organe melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informatikmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin.

## **IV. VERFAHREN**

### **1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten**

#### **Art. 10 Empfehlung**

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

### **2. Rechtsschutz**

#### **Art. 11 Verfahren**

Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 12 Gebühren**

Die Gebühren werden gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom Kanton Luzern analog einer Wohnsitzbestätigung verrechnet. Bei mehreren Auskünften kann eine Gebühr bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

#### **Art. 13 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

#### **Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Eschenbach vom 30.10.1992 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Informations- und Datenschutz-Reglement tritt ab 19. Mai 2025 in Kraft.

Eschenbach 19. Mai 2025

**GEMEINDERAT ESCHENBACH**

  
Nicole Lüthy  
Gemeindepräsidentin

  
Roland Studer  
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2025 beschlossen.